

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-114/2009-7

Ggst.: Andrea und Peter Rumpf;

Erweiterung der Nutztierhaltung, UVP – Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

UVP-, Betriebsanlagen- und Energierecht

Bearbeiter: Mag. Wolfgang Schupfer

Tel.: (0316) 877-3820 Fax: (0316) 877-3490 E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 27. Juli 2009

Erweiterung der Nutztierhaltung Andrea & Peter Rumpf Gemeinde Stocking

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben "Erweiterung der Nutztierhaltung" von Andrea und Peter Rumpf in 8410 Stocking auf Gst. Nr. 204, KG Hart, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000) durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 3 Abs. 7, 3a Abs. 3 und 4 i.V.m. Anhang 1 Z 43 Spalte 3 lit. b) des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008
- Schongebietsverordnung LGBl. Nr. 87/1990 idF LGBl. Nr. 29/2001 ("Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld bestimmt wird")

Kosten:

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. haben Peter und Andrea Rumpf, 8410 Wildon, Neudorf 2, folgende Kosten zu tragen:

1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008,

a) für diesen Bescheid € 11,30

b) nach Tarifpost A/7 für die 3 Sichtvermerke auf den
 eingereichten Unterlagen á €5,60
 € 16,80

Gesamt: <u>€ 28,10</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegendem Erlagschein binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Hinweis:

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren: 1 x € 21,80 = € 21,80 für die Beschreibung der Lüftungsanlage

5 x € 3,60 = € 18,00 für die Immissionstechnische Beurteilung

 $1 \times € 7,20 = € 7,20$ für den Einreichplan

Gesamtsumme: € 47,00

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

- Mit der Eingabe vom 15. Juni 2009 (einlangend) hat die Gemeinde Stocking, 8410 Stocking 18, erneut den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Erweiterung eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (konkret Fachabteilung 13A) eingebracht. Unter einem wurden dem Prüfungsbegehren Projektsunterlagen zur Vornahme der Abschätzung angeschlossen.
- II. Mit Feststellungsbescheid vom 8. Oktober 2008 zu GZ FA13A-11.10-50/2008-10 wurde für das Erstvorhaben, nach durchgeführtem Einzelfallprüfungsverfahren, das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtskräftig festgestellt.
- III. Antragsgegenständlich konnte nunmehr folgender Vorhabensgegenstand (mit <u>reduzierten</u> Platzzahlen) abgeleitet werden: Andrea und Peter Rumpf beabsichtigen die Erweiterung Ihrer bestehenden landwirtschaftlichen Nutztierhaltung durch den Neubau eines Schweinestalles, zweier Futtersilos, einer Vorgrube und einer Güllegrube auf der Parzelle GstNr. 204, KG Hart. Das Vorhaben soll im Grundwasserschongebiet LGBl. Nr. 87/1990 idF LGBl. Nr. 29/2001 ("zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld") realisiert werden.
- Im Rahmen des Parteiengehörs/Anhörungsrechtes gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gaben die Umweltanwältin des Landes Steiermark (OZ3), das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan (OZ4) sowie die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (OZ5), diese als mitwirkende Wasserrechtsbehörde, Stellungnahmen ab, deren Tenor auf den Schutz des Grundwasserkörpers ausgerichtet war. Insbesondere wurden die mit der Schongebietsverordnung korrelierenden Verbote und Bewilligungspflichten formuliert.

B) <u>Die Behörde hat erwogen:</u>

- Das ggst. Vorhaben soll im Grundwasserschongebiet LGBl. Nr. 87/1990 idF LGBl. Nr. 29/2001 ("Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 21. November 1990, mit der ein Grundwasserschongebiet zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. im nordöstlichen Leibnitzer Feld") realisiert werden.
- II. Z 43 lit. b des Anhangs 1 des UVP-G 2000 stellt bei der Festlegung von Schwellenwerten eindeutig auf Mastschweineplätze und Sauenplätze ab. Bei der Auslegung dieser Begriffe ist auf die Vorgaben der Lehre und der Rechtssprechung Bedacht zu nehmen, wonach Ferkel nicht als Mastschweine zu qualifizieren sind und auch Jungsauenplätze nicht von diesem Vorhabenstatbestand erfasst werden. (vgl. US5/2000/1-13 v. 30.3.2000 und US 7B/2003/18-4 v. 17.9.2003; Eberhartinger-Tafill, Merl, UVP-G2000, Kommentar, S. 198). Im gegenständlichen Fall ist somit von einem gemischten Bestand auszugehen, der sich aus Sauen und Mastschweinen zusammensetzt.
- III. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen eines in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung u.a. dann durchzuführen, wenn der maßgebliche Schwellenwert erreicht ist oder wird und durch die Änderung selbst eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt.
- Die Prämisse der Erreichung des Schwellenwertes (Addition der prozentuellen Platzzahlen) ist nicht gegeben. Die Addition der Prozentsätze bedingt jedenfalls keine auf das Schutzgut "Grundwasser" bezogene Einzelfallprüfung (100% der Spalte 3 werden mit 85,04 % unterschritten). Aus den vorgelegten Unterlagen geht unzweifelhaft hervor, dass mit der Änderung auch eine Optimierung des Bestandes (immissionstechnische Beurteilung lfz Raumberg 29.4.2009, Seiten 10 ff.) vorgenommen werden wird und die Maximalzahl von 864 Mastschweinen nicht überschritten werden wird. ("Wenn sich in den Quarantäneabteilen Ferkel bzw. Mastschweine befinden, fehlen diese in den Betriebsabteilen" vgl. technischer Bericht Lüftungsanlage Hörmann 3.4.2009, Seite 5)

Tierplätze	Bestand	Plan	zusammen	%
Zuchtsauenplätze	105	- 1	105	23,33
Eberplätze	2	ı	2	
Jungsauenplätze	20	ı	20	
Mastplätze	1	864	864	61,71
Ferkelaufzuchtsplätze	-	864	864	
				85,04

v. Verbleibt die Prüfung einer möglichen Kumulation mit gleichartigen Vorhaben im Nahebereich, wobei der räumliche Zusammenhang (der Literatur folgend) über den Auswirkungspfad zu definieren ist. Davon ausgegangen wird, dass jedenfalls der Betrieb Hofstätter im Nahebereich (räumlicher Zusammenhang) des Vorhabens mit einer Platzzahl von 50 Muttersauen in die Kumulationsprüfung einzubeziehen ist.

Tierplätze	Bestand	Hofstätter	Plan	zusammen	%
Zuchtsauenplätze	105	50	-	155	34,44
Eberplätze	2		ı	2	
Jungsauenplätze	20		ı	20	
Mastplätze	-		864	864	61,71
Ferkelaufzuchtsplätze	-		864	864	
	I.				96,16

- VI. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass selbst unter Einrechnung des Betriebs Hofstätter die, eine Einzelfallprüfungspflicht auslösende, Summe von 100% nicht erreicht wird.
- VII. Das geplante Erweiterungsvorhaben kann somit <u>nicht</u> dem Tatbestand des Anhanges 1, Spalte 3, Ziffer 43 lit. b) zum UVP-G 2000 subsumiert werden. Die administrative Grobabschätzung hat sich am dokumentierten Antragswillen zu orientieren und obliegt es den Antragstellern (Fam. Rumpf) diesen Rahmen auch einzuhalten. Die entscheidende Behörde hat von einem konsensgemäßen Verhalten auszugehen (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/04/0204).
- VIII. Die Kostenentscheidung stützt sich auf das Erkenntnis des VwGH, wonach im Hinblick auf die Nichtigkeitssanktion des § 3 Abs. 6 UVP-G die vorzunehmende Klarstellung einer UVP-Pflicht eines Vorhabens im Rahmen eines Feststellungsverfahrens auch im Interesse des Projektswerbers liege (vgl. VwGH 2003/03/0160-8 v. 6.8.2006). Im Sinne der vorangeführten Entscheidung kann der Antrag der Gemeinde nicht als ein zum Kostenersatz verpflichtender verfahrenseinleitender Antrag gewertet werden.
- IX. Auf den Umstand, dass das Erweiterungsvorhaben im Zusammenhang mit der Schongebietsverordnung zum Schutze der Wasserversorgungsanlage der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs Ges.m.b.H. wasserrechtliche Bewilligungspflichten (vgl. § 6 der Verordnung) auslöst und die Befassung der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz unbedingt geboten ist, wird besonders hingewiesen.

Die Entscheidung erging spruchgemäß.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:
(Unterschrift auf dem Original im Akt)
Mag. Wolfgang Schupfer eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

- 1. Frau Andrea und Herrn Peter Rumpf, 8410 Wildon, Neudorf 2, unter Anschluss eines vidierten Plansatzes und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
- 2. die Gemeinde Stocking, 8410 Stocking 18, mit dem Ersuchen um Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und Kundmachung in geeigneter Form (ortsüblicher Weise);
- 3. die Fachabteilung 13C, z. Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu do. GZ.: FA13C_UA.20-165/2008;
- 4. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Wasserrechtsreferat, 8430 Leibnitz, Kadagasse 12, zu do. GZ: 3.0-376/2008;

nachrichtlich an:

- 5. die Fachabteilung 19A, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte, zu do. GZ: FA19A77So10-2004/80:
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion
 z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090
 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
- 7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
- 8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet zu veröffentlichen.